

Verkündet
am 17. Oktober 1956
[offmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2456 029

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich K [REDACTED] in B [REDACTED], E [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

die Freie Hansestadt B r e m e n , gesetzlich vertreten
durch den Senator für Arbeit,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
v. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. Oktober 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen,
Dr.v.Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Bremen vom 26. Oktober 1955 wird zu-
rückgewiesen. Das Verfahren im Revisionsrechtszug
ist gebühren- und auslagenfrei, der Kläger hat
der Beklagten jedoch die außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kaufmann Hermann R[REDACTED] betrieb in B[REDACTED] einen Großhandel in Tabakwaren, gleichzeitig war ihm von mehreren Firmen, darunter auch von der Firma G[REDACTED]-Werke, einer Zigarettenpapierfabrik, die Generalvertretung übertragen worden. Wegen der Schwierigkeiten, die für ihn im Gefolge des antijüdischen Boykotts entstanden, versuchte er im Jahre 1937, sein Unternehmen zu tarnen. Er trat deswegen mit dem im Jahre 1910 geborenen Kläger in Verbindung, der bis 1932 bereits sein Untervertreter gewesen war. Auf ihre Veranlassung übertrugen die G[REDACTED]-Werke die Generalvertretung für ihre Artikel vom 1. Januar 1938 ab auf den Kläger. Während abredegemäß im Innenverhältnis alles beim alten blieb und der Kläger in Wirklichkeit nur selbständiger Untervertreter von R[REDACTED] wurde, trat er nach außen hin als neuer Generalvertreter in Erscheinung. Diese Vertretung bildete nunmehr die Haupteinnahmequelle des Klägers.

Die Tarnung blieb jedoch nicht verborgen. Gegen R[REDACTED], den Kläger und den Handelsvertreter N[REDACTED], der ebenfalls für R[REDACTED] als Strohmann tätig war, wurde von der Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Verbrechens gegen § 1 der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Unternehmen vom 22. April 1938 (RGBI I S 404) eingeleitet, der Kläger wurde am 3. Juni 1938 verhaftet. Die Angeklagten wurden durch Urteil des Landgerichts in Bremen vom 8. September 1938 freigesprochen und sofort aus der Haft entlassen. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 6. November

- 3 -

1939 verworfen.

Durch das Verfahren gegen R[REDACTED] und den Kläger geriet der Inhaber der G[REDACTED]-Werke, Dr. W[REDACTED], in Gefahr, als Mittäter verfolgt zu werden. Dies hatte zur Folge, daß die G[REDACTED]-Werke durch Schreiben vom 16. Juni 1938 das Vertreterverhältnis mit Wirkung vom 30. September 1938 auflösten "mit Rücksicht auf die Ereignisse der letzten Tage, die sie in ihren vollen Auswirkungen noch nicht übersehen könnten". Nach der Entlassung Rosenbergs und des Klägers aus der Haft lehnten die G[REDACTED]-Werke die Weiterarbeit mit ihnen ab mit der Begründung, sie hätten bereits einen neuen Vertreter eingesetzt und könnten von dem Vertrag mit ihm nicht mehr zurücktreten.

Der Kläger arbeitete nunmehr als selbständiger Vertreter für andere Firmen weiter. Am 15. November 1938 meldete er das Gewerbe eines Tabakgroßhandels an. Im Jahre 1940 wurde er für 14 Tage zur Wehrmacht eingezogen. Nach der Entlassung setzte er seine Tätigkeit als Handelsvertreter fort. Im Jahre 1942 wurde der Kläger erneut zur Wehrmacht einberufen, jedoch nach einer Dienstzeit von elf Monaten wieder entlassen wegen eines Asthmaleidens. Auch dann war er wieder in seinem Beruf tätig.

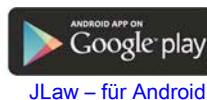
Außer einem Entschädigungsanspruch für Freiheitsentziehung, der inzwischen bereits befriedigt ist, verlangt der Kläger Entschädigung wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen. Diese letzteren Ansprüche hat die Entschädigungs- und Gütebehörde abgelehnt.

Der Kläger macht geltend, durch den Verlust der G[REDACTED]-Untervertretung sei er in seinem wirtschaftlichen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fortkommen außerordentlich geschädigt worden. Dieser Verlust beruhe auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen. Nach der Freilassung habe er mit R[REDACTED] versucht, wieder "etwas in Gang zu bringen". Diese Bemühungen seien dann jedoch an den Folgen der "Kristallnacht" vom 8./9. November 1938 gescheitert. In ihr seien die restlichen Warenbestände, das Inventar und die Geschäftsräume der Firma R[REDACTED] zerstört, die Kraftwagen beschlagnahmt und R[REDACTED] erneut verhaftet worden. Als Untervertreter der G[REDACTED]-Werke habe er monatlich etwa 500,- RM verdient, nach dem Verlust dieser Vertretung seien die Einnahmen beträchtlich zurückgegangen. Vor der Übernahme der Untervertretung von R[REDACTED] habe er als selbständiger Vertreter der Firma "D[REDACTED]" monatlich 300,- bis 350,- RM netto verdient. Durch den weiteren Ausbau dieser Vertretung sei in absehbarer Zeit mit noch höheren Einnahmen zu rechnen gewesen. Diese gute Verdienstmöglichkeit habe er durch sein Eintreten für R[REDACTED] verloren und die Vertretung später nicht wieder zurück-erhalten können. Schon dadurch sei er geschädigt worden. Sein Schaden gehe aber auch noch darauf zurück, daß er durch das Strafverfahren von einem "freien" zu einem "geknennzeichneten" Vertreter geworden sei. Ge-brandmarkt als "Judenknecht" habe kein Geschäftsmann mit ihm mehr etwas zu tun haben wollen. Seine Verfolgung beruhe auch darauf, daß er sich durch sein Eintreten für R[REDACTED] auf Grund eigener Gewissensentscheidung unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde eingesetzt habe (§ 1 Abs 2 BEG).

Mit der Klage hat der Kläger zunächst beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm seinen Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen zu ersetzen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger aus politischen Gründen oder aus Gründen der Rasse verfolgt worden sei. Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag der Klage festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger wegen seines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen gemäß § 78 BErgG zu entschädigen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und sie u.a. damit begründet, daß die Feststellungsklage unzulässig sei. Der Kläger hat in erster Linie um Zurückweisung der Berufung gebeten, hilfsweise ist er im Wege der Anschlußberufung von der Feststellungsklage zur Leistungsklage übergegangen.

Das Oberlandesgericht hat, da das Urteil des Landgerichts durch die Klagänderung wirkungslos und dadurch die Berufung der Beklagten gegenstandslos geworden sei, auf die Anschlußberufung des Klägers erkannt. Es hat die Anschlußberufung zurück- und die Klage abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision hat der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil des Oberlandesgerichts insoweit abzuändern, daß die Berufung der Berufungsklägerin und Revisionsbeklagten zurückgewiesen wird und hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihm, dem Kläger, gemäß §§ 26, 78 BEG eine Kapitalentschädigung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig. Die Bedenken der schriftlichen Revisionserwiderung gegen die Zulässigkeit der Revision, die sich darauf stützen, daß die Revisionsbegründungsschrift nicht erkennen lasse, welche Rechtsvorschrift verletzt sei, sind nicht stichhaltig. Wenn § 554 Abs 3 Nr 2a ZPO als Gültigkeitserfordernis der Revision vorschreibt, daß in der Revisionsbegründung die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet werden müsse, so bedeutet dies nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der erkennende Senat anschließt, weder, daß, wenn es sich um geschriebenes Recht handelt, der Paragraph angegeben werden muß, noch daß der Inhalt der verletzten Rechtsnorm unbedingt wiedergegeben werden muß. Es reicht vielmehr aus, daß aus der Begründung erkennbar ist, welche Vorschrift gemeint ist (RGZ 117, 168 /1717; RG in SeuffArch 71 Nr 25). Dafür, ob die verletzte Rechtsnorm aus der Begründung hinreichend erkennbar ist, lassen sich, wie das Reichsgericht weiter ausgesprochen hat, bestimmte Regeln nicht aufstellen, es kann die Frage nur von Fall zu Fall entschieden werden.

In der hier zu entscheidenden Sache bestehen keine Zweifel über die Norm, die der Kläger als verletzt ansieht. Ein hauptsächlicher Streitpunkt zwischen den Parteien war es in den Vorinstanzen, ob und wann der Kläger nach der Entlassung aus der Haft seine Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter "in vollem Umfang" wiederaufgenommen hat. Hiernach richtete sich die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die von dem Kläger mit der Klage verlangte Kapitalentschädigung gemäß § 30 Abs 2 BErgG beansprucht werden kann. Das Beru-

fungsgesamt hat sich auf den Standpunkt gestellt, für die Wiederaufnahme der alten Berufstätigkeit komme es nach § 30 Abs 2 BErgG in Verbindung mit § 15 der 3. DVO-BErgG nicht darauf an, daß der Kläger einen Verdienstverlust von mehr als 25 % gehabt habe, und hat sich damit in Gegensatz zu einer von dem Kommentar von Blessin-Wilden BErgG (Erg-Bd) Anm 3 zu § 15 aaO vertretenen Ansicht gestellt. Hiergegen kämpft die Revision an, wenn sie in der Revisionsbegründung ausführt, das Berufungsgesamt habe zu Unrecht angenommen, der Kläger habe seine Tätigkeit "in vollem Umfang" wiederaufgenommen (Seite 2 der Begründung). Der Kläger rügt somit die Verletzung des § 15 der 3. DVO-BErgG. Damit sind aber allein schon die Anforderungen erfüllt, die in § 554 Abs 3 Nr 2a ZPO an den Inhalt einer schriftlichen Revisionsbegründung gestellt sind, ohne daß auf den weiteren Inhalt der Revisionsbegründungsschrift eingegangen zu werden braucht.

II. Die Revision kann jedoch keinen Erfolg haben, da die Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis richtig ist.

1. Das Berufungsurteil geht zutreffend davon aus, daß auch ein Nichtjude aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BErgG verfolgt sein kann, wenn er das Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen geworden ist, weil er Beziehungen zu einem Juden unterhalten hat (Urteil des erkennenden Senats vom 19. September 1956 IV ZR 140/56). Das Berufungsurteil legt dann weiter dar, der Kläger sei nur durch die Vollstreckung der Haft in der Zeit vom 3. Juni bis 8. September 1938 wegen seiner Beziehungen zu dem jüdischen Kaufmann R. [REDACTED] verfolgt worden. Danach sei er frei gewesen und in der Ausübung seines Berufes durch nationalsozialistische Gewaltmaß-

nahmen nicht mehr behindert worden. Er habe sofort wieder als Handelsvertreter tätig sein können und am 15. September 1938 das Gewerbe eines Großhandels angemeldet. Der Kläger habe zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat behauptet, er sei von Geschäftsleuten auch nach seiner Freilassung als "Judenknecht" boykottiert und mithin noch jahrelang verfolgt worden. Der Berufungsrichter hält diese Behauptung jedoch durch die eigene Einlassung des Klägers bei seiner Vernehmung vor dem Einzelrichter des Landgerichts am 14. Februar 1953 für widerlegt und ist vom Gegenteil überzeugt, so daß es nach seiner Ansicht nicht erforderlich sei, dieser Behauptung, die ohne Beweishinweise aufgestellt sei, nachzugehen. Die Schwierigkeiten nach der zweiten Verhaftung R[REDACTED]s am 9. November 1938 hätten andere Gründe gehabt. Die G[REDACTED]-Vertretung, die der Kläger verloren habe, sei die Hauptstütze des Geschäfts der Firma Rosenberg und auch der Untervertretung des Klägers gewesen. Sie habe alle Unkosten, wie Gehälter der Angestellten, Mieten, Reise- und Kraftfahrzeugspesen usw. getragen. Im Vergleich zu ihr seien alle anderen Vertretungen, die der Kläger gehabt habe "fast bedeutungslos" gewesen. Infolge des Wegfalls dieser Vertretung hätten sich die Unkosten des Klägers vergrößert. Da der Kläger damals noch jung und unerfahren gewesen sei und kein nennenswertes Eigenkapital besessen habe, habe er nach Wegfall der Hilfestellung durch R[REDACTED] nur "junge" Vertretungen erhalten können, die unter den Provisionen der G[REDACTED]-Werke liegende Einnahmen abgeworfen hätten. Ein anderer Grund für den Rückgang der Einnahmen sei nach der eigenen Behauptung des Klägers die Kontingentierung der Waren infolge des Krieges gewesen. Aus all dem folge, daß die geschäftliche Schlechterstellung des Klägers nicht auf einem Boykott,

sondern auf anderen Gründen beruhe. Der Kläger sei auch noch durch die Verhaftung R[REDACTED]s in der "Kristallnacht" erheblich mitbetroffen worden. Hierdurch sei er aber nur mittelbar geschädigt, von einer eigenen Verfolgung könne hier nicht gesprochen werden. Daß ihm die Zusammenarbeit mit R[REDACTED] dadurch unmöglich geworden sei, bilde keinen Tatbestand für eine Entschädigung nach dem BErgG.

Der Berufsrichters führt dann weiter aus, der Kläger sei durch Verfolgungsmaßnahmen nicht aus seinem Beruf verdrängt, sondern nur in der Ausübung beschränkt worden, da er nach seiner Entlassung aus der Haft sofort wieder die Erwerbstätigkeit eines selbständigen Vertreters habe ausüben können. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch sei aber nach § 26 BErgG, daß es sich um eine "wesentliche Beschränkung" handele. Es könne dahinstehen, ob der Kläger im Sinne des § 26 BErgG in Verbindung mit § 7 Abs 4 3. DVO-BErgG wesentlich beschränkt gewesen sei. Nach § 30 BErgG stünde einem Verfolgten eine Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus zu, in dem er seine frühere Tätigkeit in v o l l e m U m f a n g wiederaufgenommen habe. Das sei bei dem Kläger noch im Laufe des September 1938 der Fall gewesen. Nach § 15 der 3. DVO-BErgG gelte die frühere Tätigkeit in vollem Umfang wieder aufgenommen, wenn der Verfolgte seine frühere Stellung im Erwerbsleben wiedererlangt habe und sich die Erwerbstätigkeit nach Art und Umfang nicht wesentlich von der früheren Tätigkeit unterscheide. Hierfür sei nicht erforderlich, daß der Verfolgte sein früheres Einkommen wiedererlangt habe. Es reiche aus, daß der Kläger sich nach dem 8. September 1938 wieder unbehindert als selbständiger Handelsvertreter habe betätigen können. Der bereits erwähnten Ansicht von Blessin-Wilden, daß eine Erwerbstätigkeit dann nicht in vollem Umfang wieder aufgenommen sei, wenn das nunmehr erzielte

Einkommen mehr als 25 % unter dem früheren bleibe, sei nicht zu folgen. Der in § 7 Abs 4 der 3. DVO-BErgG ausgesprochene Satz, daß die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit nur dann wesentlich sei, wenn die Beschränkung in der Zeit der Schädigung zu einem Einkommensverlust von mehr als 25 % geführt habe, sei im Rahmen des § 15 aaO weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Überdies habe der Kläger mit Erfolg gearbeitet, was daraus hervorgehe, daß er trotz der Warenkontingentierung während des Krieges monatlich noch 300,- RM verdient habe. Dem Kläger sei auch bis zum 30. September 1938 kein Schaden entstanden. Der mit der im zweiten Rechtszug erhobenen Leistungsklage verfolgte Anspruch bestehe nicht, die Klage sei daher abzuweisen.

2 Diesen Ausführungen des Berufungsrichters kann nicht in vollem Umfang gefolgt werden, jedoch trifft das angefochtene Urteil im Ergebnis zu.

Für die im Revisionsrechtszug zu treffende Entscheidung ist nicht mehr das Bundesergänzungsgesetz und die dazu ergangene Dritte Durchführungsverordnung vom 7. April 1955 (BGBl I 157) maßgebend, anzuwenden ist vielmehr entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 des Dritten Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I 559) das Bundesentschädigungsgesetz vom gleichen Tag (BGBl I 562).

a) Rechtlich unbedenklich ist es, daß der Berufungsrichter ohne weitere Begründung davon ausgegangen ist, daß der Kläger als Vertreter bzw. Untervertreter einen selbständigen Beruf im Sinne des BEG ausgeübt hat. Daher sind auf seinen Entschädigungsanspruch die Vorschriften der §§ 64 ff BEG (früher §§ 25 bis 33 BErgG und §§ 4 Abs 2, 8 bis 34 3. DVO-BErgG) anzuwenden. Voraussetzung

für den Entschädigungsanspruch eines selbständig Berufstätigen ist nach § 66 BEG, daß er aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist. Weitere Bedingung ist, daß der Verfolgte durch die Verdrängung oder die Beschränkung nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist (§ 64 Abs 1 aaO). Daß dem Kläger für die Zeit bis zum 30. September 1938 ein Schaden nicht erwachsen ist, stellt der Berufsrichter bedenkenfrei fest. Es ergibt sich dies auch aus dem eigenen Vorbringen des Klägers in den Tatsacheninstanzen. Denn danach haben die G-[REDACTED]-Werke die Beziehungen zu dem Kläger und damit zu R-[REDACTED] erst zum 30. September 1938 für beendet erklärt, so daß der Berufsrichter ohne Rechtsverstoß davon ausgehen konnte, der Kläger habe bis dahin trotz der in diesem Zeitraum verbüßten Haft seine alten Bezüge weiter erhalten. Ein Schaden des Klägers kann daher nur für die Zeit nach dem 30. September 1938 in Betracht kommen.

Wie sich aus § 64 Abs 1 BEG ergibt, ist es für den Entschädigungsanspruch keine wesentliche Voraussetzung, daß die Verdrängung oder die wesentliche Beschränkung des Verfolgten selbst eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstellt, es genügt, daß sie durch eine solche Maßnahme, die auch gegen ein anderes Rechtsgut des Verfolgten gerichtet sein kann, verursacht worden ist. Das geht aus § 64 Abs 1 BEG hervor, der wie § 25 BErgG nur verlangt, daß der Verfolgte im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Die unmittelbare Ursache des von dem Kläger erlittenen Schadens ist aber nicht, wie der Berufsrichter anzunehmen scheint -- seine Aus-

führungen zu diesem Punkt sind nicht ganz klar -, die Verhaftung des Klägers, sondern der Abbruch der Beziehungen durch die G[REDACTED]-Werke. Es kann hier dahinstehen, ob zwischen dem Kläger und den G[REDACTED]-Werken unmittelbare Rechtsbeziehungen bestanden haben und welcher Natur sie waren, oder ob der Kläger nur zur Firma R[REDACTED] in Rechtsbeziehungen gestanden hat. Entscheidend ist, daß durch die Erklärung der G[REDACTED]-Werke vom 16. Juni 1938 die Beziehungen zu R[REDACTED] und dem Kläger mit dem 30. September 1938 ihr Ende finden sollten und auch gefunden haben. Die unmittelbare Ursache dieser Erklärung war aber, daß der Kläger in ein Verfahren wegen "Verbrechens" nach der Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 verwickelt war. Die Einleitung dieses Verfahrens und die zu seiner Durchführung gegen den Kläger getroffenen Maßnahmen sind nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs 1 BEG, der insoweit mit § 1 BErgG übereinstimmt. Die ursächliche Beziehung zwischen dieser Gewalthandlung und der wirtschaftlichen Einbuße, die der Kläger durch den Abbruch der Beziehungen zu den G[REDACTED]-Werken erlitten hat, genügt, um insoweit die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs nach den §§ 64 ff BEG zu begründen, ohne daß diese Gewaltmaßnahmen unmittelbar gegen das berufliche oder wirtschaftliche Fortkommen des Verfolgten gerichtet waren (ebenso Becker-Huber-Küster BErgG § 25 Anm 6 auf S 394). Da die wirtschaftliche Existenz des Klägers damals wesentlich auf seiner Tätigkeit für den Vertrieb der Erzeugnisse der G[REDACTED]-Werke bestand, wird in dem Wegfall dieser Tätigkeit wohl nicht nur eine wesentliche Beschränkung der Ausübung seines Berufs, sondern eine Verdrängung aus diesem Beruf im Sinne des § 66 BEG (ebenso § 26 BErgG) zu sehen sein. Denn der Beruf, aus dem der Verfolgte verdrängt

sein muß, ist nicht die Berufstätigkeit als solche, die der Kläger ja nach seiner Entlassung aus der Haft ungehindert wieder aufnehmen konnte, als der Verlust der konkreten Berufstätigkeit, die er vorher ausgeübt hat (vgl Becker-Huber-Küster aaO § 26 Anm 4 auf S 405). Jedoch braucht diese Frage hier nicht abschließend entschieden zu werden, da es hierauf entscheidend nicht ankommt.

Nach § 74 BEG (früher § 30 Abs 1 BErgG) hat der Verfolgte für die Zeit der Verdrängung oder der wesentlichen Beschränkung in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung oder eine Rente. Der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung zu gewähren ist, war jedoch nach dem Bundesergänzungsgesetz und der hierzu ergangenen 3. Durchführungsverordnung anders begrenzt als nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Nach § 30 Abs 2 BErgG war sie nicht über den Zeitraum hinaus zu gewähren, in dem der Verfolgte seine frühere Tätigkeit entweder in vollem Umfang aufgenommen oder sich einem anderen Beruf zugewandt hatte, der ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bot. Wann diese Voraussetzungen nach dem Gesetz erfüllt waren, wurde näher in der 3. Durchführungsverordnung geregelt. Die Unterscheidung des § 30 BErgG, die zu einer Reihe von Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten in Rechtsprechung und Schrifttum geführt haben, ist durch das Bundesentschädigungsgesetz ausgeräumt. Auf den Unterschied zwischen Aufnahme der früheren Tätigkeit und der Zuwendung zu einem anderen Beruf kommt es nicht mehr an. Nach § 75 Abs 1 S 1 BEG wird die Entschädigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeleistet, in dem der Verfolgte eine Tätigkeit aufgenommen hat,

die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Was unter einer ausreichenden Lebensgrundlage zu verstehen ist, ist in § 75 Abs 2 aaO näher geregelt. Es kommt somit für den vorliegenden Rechtsstreit auf die von dem Berufungsrichter aufgeworfenen Fragen, insbesondere, wie § 15 der 3. DVO-BErgG auszulegen sei, nicht mehr an. Maßgebend könnte nur sein, ob die Berufstätigkeit, die der Kläger nach seiner Entlassung aus der Haft auf anderer Grundlage entfaltet hat, ihm eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs 2 aaO geboten hat. Um dies festzustellen, müßte, sofern die Beantwortung der aufgeworfenen Frage entscheidungserheblich wäre, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da die getroffenen Feststellungen des Berufungsurteils nicht ausreichen, um den Rechtsstreit auf der Grundlage dieser Bestimmung endgültig zu entscheiden.

Der Zurückverweisung bedarf es jedoch nicht, da die Sache aus einem anderen Grunde auf Grund des festgestellten Sachverhaltes zur Endentscheidung reif ist. Nach § 9 Abs 5 BEG, der die Regelung des § 3 Abs 3 BErgG im wesentlichen übernimmt, wird für einen Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, keine Entschädigung geleistet. Wie der Kläger selbst vorgetragen hat, konnte er infolge der Verfolgung des Kaufmanns Rosenberg in der Kristallnacht vom 8. auf den 9. November 1938 die Geschäftsbeziehungen zu diesem nicht mehr fortsetzen. R. wurde in dieser Nacht verhaftet, seine Geschäftsräume, sein Geschäftsinventar und seine Warenvorräte wurden zerstört, die für das Geschäft benutzten Kraftwagen wurden beschlagnahmt. Der Kläger, der über eigenes Geschäftskapital in einem nennenswerten Umfang nicht verfügte, mußte

seine wirtschaftliche Existenz auf eine andere Grundlage stellen. Seine Zusammenarbeit mit R [REDACTED] wurde ihm, wie der Berufungsrichter feststellt, durch die gegen die Juden in Deutschland allgemein gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gänzlich unmöglich gemacht. Diese Maßnahmen waren aber nicht gegen den Kläger selbst gerichtet, er war davon nur mittelbar betroffen. Anders als bei unselbständigen Berufen, für die die Ausnahmeverordnung des § 88 Nr 5 BEG gilt, begründet eine nur mittelbar mit einer Verfolgungsmaßnahme zusammenhängende Schädigung eines Dritten keinen Entschädigungsanspruch, wie der Berufungsrichter zutreffend angenommen hat. Die Unmöglichkeit, die Beziehungen zu der Firma R [REDACTED] nach dem 9. November 1938 fortzusetzen, würde sich aber auch auf die Beziehungen zu den G [REDACTED]-Werken ausgewirkt haben. Aus den Feststellungen im Tatbestand des Berufungsurteils ergibt sich, daß der Kläger nur "nach außen" Generalvertreter der G [REDACTED]-Werke, in Wirklichkeit aber nur als Untervertreter für R [REDACTED] tätig war. Das bedeutet, daß nach dem Willen der Beteiligten R [REDACTED] nach wie vor der eigentliche Generalvertreter war. Dem Kläger fehlten die Mittel, die "Generalvertretung" selbständig zu führen. Seine Beziehungen zu den G [REDACTED]-Werken beruhten nur auf einem "pro forma"-Vertrag, der der Tarnung der wirklichen Beziehungen diene. Daraus ergibt sich, daß der Kläger infolge der Ereignisse der Kristallnacht, die sich gegen R [REDACTED] richteten, nicht mehr in der bisherigen Weise für die G [REDACTED]-Werke hätte tätig sein können. Der Schaden, der dem Kläger für die Zeit nach dem 9. November 1938 erwachsen ist, wäre daher auch ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung eingetreten. Daß bei der Anwendung des § 9 Abs 5 ebenso wie früher bei der des § 3 Abs 3 BErgG sogenannte hypothetische Ursachen zu berücksich-

tigen sind, unterliegt keinem Zweifel. Gründe, die Folgen der Kristallnacht auf die wirtschaftliche Stellung des Klägers hier unbeachtet zu lassen, sind nicht vorhanden. Auf dem gleichen Standpunkt in Fällen dieser Art stehen auch die Kommentare von Blessin-Wilden § 3 Anm 7 und von Becker-Huber-Küster § 3 Anm 10 ff. Es käme daher an sich nur eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 8. November 1938 in Frage. Der Kläger hat aber für diese Zeit keine substantiierten Behauptungen vorgetragen, die es ermöglichen, eine Kapitalentschädigung für diesen Zeitraum festzusetzen. Auch ist aus seinem Vortrag nicht zu entnehmen, daß sich die Schädigung durch den Wegfall der Gizeh-Untervertretung in diesem kurzen Zeitraum bereits nennenswert ausgewirkt hat.

Die einzelnen Revisionsrügen greifen nach alledem im Ergebnis nicht durch.

Die in zweiter Instanz erhobene Leistungsklage ist somit im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden. Die Revision war daher mit der sich aus § 97 ZPO und § 225 Abs 1

BEG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt	Ascher	Johannsen	v. Werner	Wüstenberg
---------	--------	-----------	-----------	------------